

## Merkmale in den Bereichen Soziales und Umwelt (produktbezogene Kriterien)

### Anforderungen im Detail

Die Prüfstelle prüft die Einhaltung der produktbezogenen Kriterien gemäß ISO/IEC 17065 tz. 7.4.5 auf Grundlage der durch das Unternehmen vorgelegten anerkannten glaubwürdigen Siegel. Ein Produkt muss für die Produktionsschritte Konfektionierung und Textilveredelung alle in dieser Anlage vorgegebenen Sozial- und Umweltkriterien erfüllen, um mit dem Grünen Knopf ausgezeichnet zu werden.

### Sozialkriterien in der Textilherstellung

1.1 Rechte für Arbeiterinnen und Arbeiter und Entlohnung		
Nr.	Kriterium	Anforderung
1	<b>Vereinigungsfreiheit</b>	Um das Kriterium zu erfüllen, muss eine Beschränkung der Vereinigungsfreiheit, definiert in ILO Konvention 87, verboten sein.  Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung beinhalten, dass keine Indikatoren für eine solche Beschränkung auftreten, wie z.B. Repressalien gegen Arbeiterinnen und Arbeiter oder eine Behinderung gewerkschaftlicher Arbeit. Wenn das Recht auf Vereinigungsfreiheit gesetzlich eingeschränkt ist, muss der Standard alternative Mittel für Vereinigungsfreiheit, wie z.B. die Wahl eines Angestelltenrepräsentanten, fördern.
2	<b>Kollektivverhandlungen</b>	Um das Kriterium zu erfüllen, muss eine Einschränkung des Rechtes auf Kollektivverhandlungen, definiert in ILO Konvention 98, verboten sein.  Der Standard muss eine verbindliche Anforderung beinhalten, dass keine Indikatoren für eine solche Einschränkung des Rechtes auftreten, wie z.B. Repressalien gegen Arbeiterinnen und Arbeiter oder eine Behinderung entsprechender Aktivitäten. Wenn das Recht gesetzlich eingeschränkt ist, muss der Standard alternative Mittel für Kollektivverhandlungen fördern.

3	<b>Nicht-Diskriminierung</b>	Um das Kriterium zu erfüllen muss Diskriminierung, definiert wie in ILO Konventionen 100 und 111, verboten sein.  Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Identifikation von Diskriminierung, sowie für ein Verfahren zum Umgang mit identifizierten Fällen von Diskriminierung beinhalten.
4	<b>Arbeitsverträge</b>	Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung beinhalten, dass jeder angestellten Person – auch in atypischen Beschäftigungsverhältnissen - ein Arbeitsvertrag garantiert ist.  Dieser Arbeitsvertrag muss von beiden Parteien unterzeichnet sein, dokumentiert werden und in einer Sprache verfasst sein, welche die angestellte Person versteht.
5	<b>Arbeitszeiten und bezahlte Überstunden</b>	Um das Kriterium zu erfüllen muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung für eine Begrenzung der Arbeitszeit und bezahlte Überstunden, definiert in ILO Konvention 1, beinhalten.  Falls ILO Norm und nationale Gesetzgebung sich unterscheiden, gilt die strengere Regelung.
6	<b>Gesetzlicher Mindestlohn</b>	Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Garantie der Bezahlung des Mindestlohns beinhalten.  Löhne müssen mindestens dem legalen oder Industriestandard (falls höher) entsprechen und sollten zeitgerecht ausgezahlt werden. In keinem Fall kann der Arbeitgeber den Lohn der Angestellten einbehalten, z.B. als erhobene Gebühren um die tatsächliche Bezahlung zu reduzieren oder für eine Lohnsicherung. Der Standard muss Maßnahmen zur Verifizierung der Bezahlung von Mindestlöhnen definieren, z.B. das Prüfen von Gehaltsabrechnungen.
7	<b>Mutterschutz</b>	Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Einhaltung der nationalen Gesetzgebung in Bezug auf Mutterschaftsurlaub, Gesundheitsschutz, Beschäftigungsschutz, Nicht-Diskriminierung und Leistungen für Schwangere und Mütter beinhalten. Geeignete Verifizierungsmethoden müssen definiert werden.
8	<b>Sub-Unternehmen</b>	Um das Kriterium zu erfüllen muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung beinhalten, dass für Angestellte von Sub-Unternehmen die gleichen Konditionen und Rechte gelten wie für die eigenen Angestellten. Ein entsprechendes Verfahren zur Sicherstellung ist zu implementieren.

1.2 Kinder- und Zwangsarbeit		
9	<b>Mindestalter</b>	Um das Kriterium zu erfüllen, muss Kinderarbeit, definiert wie in ILO Konvention 138, verboten sein.  Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Identifikation von Kinderarbeit, sowie ein Verfahren zum Umgang mit identifizierten Fällen von Kinderarbeit beinhalten.
10	<b>Schlimmste Formen von Kinderarbeit</b>	Um das Kriterium zu erfüllen, müssen schlimmste Formen von Kinderarbeit, definiert wie in ILO Konventionen 182 und 190, verboten sein.  Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Identifikation von schlimmsten Formen von Kinderarbeit, sowie ein Verfahren zum Umgang mit identifizierten Formen von Kinderarbeit beinhalten.
11	<b>Zwangsarbeit</b>	Um das Kriterium zu erfüllen, muss Zwangsarbeit, definiert wie in ILO 29 und ILO 105, verboten sein.  Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung beinhalten, dass es keine Maßnahmen gibt die auf Zwangsarbeit hindeuten. Angestellte dürfen nicht davon abgehalten werden ihr Arbeitsverhältnis zu beenden, z.B. durch das Einbehalten von Ausweispapieren. Es dürfen keine Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit oder Anzeichen auf Schuldknechtschaft bestehen.
12	<b>Belästigung, Disziplinierung und Missbrauch</b>	Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zum Verbot von Belästigung und Missbrauch von Angestellten beinhalten.  Der Standard muss alle Formen von physischer oder verbaler Gewalt, Einschüchterung, sexuelle Belästigung und missbräuchliche Bestrafungen verbieten.

1.3 Gesundheit und Sicherheit der Arbeiterinnen und Arbeiter		
13	<b>Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz</b>	<p>Um das Kriterium zu erfüllen muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beinhalten, definiert in ILO Konvention 155.</p> <p>Insbesondere Vorgaben unter Absatz IV sollen befolgt werden, so wie 1) Arbeitsplätze, Maschinen und Ausstattung sind sicher und gefährden nicht die Gesundheit; 2) Chemikalien, physische und biologische Substanzen stellen – bei Umsetzung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen - kein Gesundheitsrisiko dar; 3) Angestellte werden mit angemessener Schutzkleidung und –ausrüstung ausgestattet; 4) Maßnahmen im Falle eines Unfalls, inklusive Erste-Hilfe Leistungen sind gewährleistet und 5) Angestellte bekommen ein angemessenes Training zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.</p>
14	<b>Bedingungen am Arbeitsplatz</b>	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine verbindliche Anforderung zur Garantie eines angemessenen Arbeitsumfeldes beinhalten.</p> <p>Der Standard muss Anforderungen zu angemessenen Licht- und Raumverhältnisse, Temperatur, adäquater Belüftung und Luftzirkulation, Lärmpegel und Ergonomie einbeziehen.</p>
15	<b>Hygienische Bedingungen (Trinkwasser und sanitäre Anlagen)</b>	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zu uneingeschränktem Zugang zu sauberem Wasser und Sanitäranlagen beinhalten.</p> <p>Der Standard muss sowohl die Verfügbarkeit von sicherem Trinkwasser für alle Angestellten, als auch die Funktionsfähigkeit angemessener sanitärer Anlagen einbeziehen.</p>
16	<b>Gebäudesicherheit und Brandschutz</b>	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Gewährleistung von Gebäudesicherheit und Brandschutz beinhalten.</p> <p>Der Standard muss Kriterien zu 1) elektrischen Installationen (z.B. Isolierung von Kabeln); 2) Brandschutzmaßnahmen (z.B. Vorhandensein von zugänglichen Feuerlöschern); 3) das Vorhandensein von zugänglichen Notausgängen und der Implementierung von Evakuierungsproben, sowie 4) der Prüfung von Genehmigungen zu Feuer- und Gebäudesicherheit, soweit gesetzlich benötigt, einbeziehen.</p>

17	<b>Rechtmäßigkeit der Geschäfte</b>	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Geschäfte für den Zertifikatsinhaber beinhalten.</p> <p>Alle gesetzlich erforderlichen Genehmigungen (national, regional, lokal) müssen geprüft werden.</p>
----	-------------------------------------	--

## Umweltkriterien in der Textilherstellung

2.1 Emissionen und Rückstände		
Nr.	Kriterium	Anforderung
18	<b>Abwasser</b>	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Einhaltung von Grenzwerten für Basis-Abwasserparameter gemäß nationaler Gesetzgebung beinhalten.</p> <p>Die Anforderung muss alle Nassbearbeitungs-Betriebe umfassen. Im Bereich Textil gelten folgende Basisparameter, relevant für Direkteinleitung von Abwässern: BOD, CSB, pH, Farbfentfernung, Temperatur, Phosphor (total) und Stickstoff (total). Als Vergleichs-Grenzwerte sollten die „ZDHC Wastewater Guidelines“ oder Äquivalent herangezogen werden.</p>
19	<b>Luftverschmutzung</b>	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen in die Außenluft beinhalten.</p> <p>Das Kriterium bezieht sich auf die Luftverschmutzung (inkl. Treibhausgas-Emissionen) bei der Textilveredelung.</p>
20	<b>Chemische Rückstände</b>	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Definition und Prüfung von Grenzwerten für bestimmte Stoffgruppen beinhalten. Meist werden folgende Stoffgruppen für Prüfungen angefordert: Alkylphenole, Alkylphenoethoxylate, Schwermetalle, zinnorganische Verbindungen, Azofarbstoffe / Arylamine, Chlorphenole, perfluorierte Substanzen, Phtalate, polyaromatische Kohlenwasserstoffe sowie Formaldehyde.</p>

2.2 Chemikalieneinsatz		
21	<b>Gesundheitsschädliche Chemikalien</b>	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Durchführung einer ökologischen Risikoeinschätzung ODER zur Berücksichtigung der H-Sätze in der Stoffauswahl für MRSL beinhalten.</p> <p>Das Kriterium bezieht sich auf Stoffe, die laut GHS als gesundheitsschädlich eingestuft werden. Folgende Stoffgruppen können bei definierten Anforderungen an den Gebrauch von dem Kriterium ausgenommen werden: Farbstoffe zum Färben und nicht-pigmentiertem Drucken, sowie Hilfsstoffe inklusive Träger, Echtheitsverbesserer, Verlaufmittel, Dispersionsmittel, Tenside, Verdickungsmittel und Bindemittel.</p>
22	<b>Umweltschädliche Chemikalien</b>	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Durchführung einer ökologischen Risikoeinschätzung ODER zur Berücksichtigung der H-Sätze in der Stoffauswahl für MRSL beinhalten.</p> <p>Das Kriterium bezieht sich auf Stoffe, die laut GHS als umweltschädlich eingestuft werden. Folgende Stoffgruppen können bei definierten Anforderungen an den Gebrauch von dem Kriterium ausgenommen werden: Farbstoffe zum Färben und nicht-pigmentiertem Drucken, sowie Hilfsstoffe inklusive Träger, Echtheitsverbesserer, Verlaufmittel, Dispersionsmittel, Tenside, Verdickungsmittel und Bindemittel.</p>
23	<b>REACH - besonders besorgniserregende Stoffe</b>	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zum Verbot des Gebrauchs von besonders besorgniserregenden Stoffen unter REACH beinhalten.</p> <p>Spezifische begründete Ausnahmen für einen festgelegten Gebrauch können vom Verbot ausgenommen werden.</p>
24	<b>Biologische Abbaubarkeit von Stoffen</b>	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit von Stoffen beinhalten.</p> <p>Biologische Abbaubarkeit kann in speziellen Prozessen (Schlichten und Spinnen), für Stoffgruppen (textile Hilfsmittel wie Tenside, Weichmacher und Komplexbildner) oder durch die Adressierung von biologischer Abbaubarkeit in Zusammenhang mit aquatischer Toxizität gefordert werden. Es werden anerkannte Testmethoden für die biologische Abbaubarkeit genutzt, z.B. von der OECD.</p>

## 2.3. Fasereinsatz

25	<b>Einsatz von Naturfasern</b>	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur stichprobenartigen Prüfung auf agrochemische Rückstände und zum Verbot von gefährlichen Pestiziden beinhalten ODER die Verwendung von Naturfasern aus Ökolandbau vorschreiben.</p> <p>Die stichprobenartige Prüfung, sowie das Verbot von gefährlichen Pestiziden bezieht sich auf mindestens die Chemikalien, welche unter den Stockholm- und Rotterdam-Konventionen gelistet sind. Zusätzlich kann die Liste von verbotenen Stoffen Bezug auf Stoffe der Klasse 1A und B nehmen, wie von der WHO definiert.</p>
26	<b>Einsatz von Synthetikfasern</b>	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Formulierung von spezifischen Anforderungen für die Herstellung von synthetischen Fasern ODER zu nachhaltiger Beschaffung von synthetischen Fasern beinhalten.</p> <p>Das Kriterium ist relevant, wenn der Standard Produkte mit einem Anteil von mehr als 10% synthetischer Fasern umfasst. In Bezug auf die Herstellung synthetischer Fasern sollen die Anforderungen auf eine Reduktion von Umweltauswirkungen abzielen, zumindest für folgende synthetische Fasern: Man-made Zellulosefasern (Viskose, Lyocell, Modal), Polyesterfasern, Polyakrylfasern, Elasthanfasern und Polypropylenfasern. Die Anforderungen an die Beschaffung von synthetischen Fasern können auf den Gebrauch von recycelten Fasern oder Fasern aus recyceltem Pre- oder Postkonsumenten Abfall abzielen. Die Beschaffung von Man-made Zellulosefasern kann durch die Anforderung, nur Zellulose aus nachhaltiger Forstwirtschaft, definiert von FAO, zu benutzen adressiert werden.</p>